

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Nottuln Planen und Bauen Frau Mütherig Stiftsplatz 7

48301 Nottuln

Hausanschrift

Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift

48651 Coesfeld

Geschäftszeichen

Auskunft

Abteilung

Frau Stöhler

Raum

Nr. 136, Gebäude 1

01 - Büro des Landrates

Telefon-Durchwahl Telefon-Vermittlung 02541 / 18-9111

02541 / 18-0

Fax E-Mail

02541 / 18-

Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de

Internet

www.kreis-coesfeld.de

Datum 16.07.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Mütherig,

zum oben genannten Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt folgende Korrekturen aufzunehmen:

- 1. Die zeichnerische Darstellung der Baugrenze entspricht nicht ganz der Planzeichenverordnung. Die Darstellung zweier Linien führt zudem zu größeren Messungenauigkeiten. Daher wird angeregt, die Tiefe des Baufeldes zu vermaßen.
- 2. Zu Punkt 5 der textlichen Festsetzungen (Schallschutz) ist nicht klar ersichtlich, ob die Nachweispflicht und die Ausrichtung der Schlafräume sich ausschließlich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit "Zackellinie" umrandete Bereich des Mischgebietes beschränkt oder aber das gesamte Plangebiet (überwiegend Lärmpegelbereich III) umfasst.

Die der Brandschutzdienststelle vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.



Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.

Seitens der Abteilung Umwelt und seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

StohW

Stöhler